

Aktenzeichen:

2 U 1406/23

8 O 220/21 LG Koblenz



Oberlandesgericht Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ulrich Wild, Breite Straße 22,
40213 Düsseldorf

gegen

Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Grafschaft

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedens-
platz 1, 53111 Bonn

wegen Werkvertrags (Gewährleistungsrechte)

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dennhardt, die Richterin am Oberlandesgericht Rosenstock von Rhöneck und die Richterin am Oberlandesgericht Kruse am 08.11.2024 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 03.11.2023, Az. 8 O 220/21, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum 29. November 2024.**

Gründe:

I.

Die Klägerin und ihr Ehemann waren gemeinsam Eigentümer eines Hausgrundstücks. In das Haus, das mit einem großen Schwimmbad ausgestattet ist, ließen sie vom Beklagten eine Wärmepumpe einbauen, um die Heizkosten zu senken.

Es wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 522 Abs. 2 Satz 4 ZPO).

Der ursprünglich ebenfalls klagende Ehemann der Klägerin ist zwischenzeitlich verstorben und wurde von der Klägerin allein beerbt.

Die im Berufungsverfahren noch geltend gemachte Klageforderung in Höhe von insgesamt 96.146,04 € setzt sich zusammen aus den Kosten für die Erneuerung des Estrichs und der Fliesen im Schwimmbad, die Erneuerung der Fußbodenheizung und des Heizkessels, die Beseitigung von Schäden am Schaltschrank und den erneuten Anschluss der Umwälzpumpe. Soweit die Arbeiten noch nicht durchgeführt sind, macht die Klägerin die Nettokosten geltend. Des Weiteren lässt sie sich einen Abzug neu für alt anrechnen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung Bezug genommen.

Unter Verwertung des Sachverständigengutachtens des Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg aus dem selbstständigen Beweisverfahren (8 OH 2/19 LG Koblenz) und nach Anhörung des Sachverständigen hat das Landgericht Koblenz in Kammerbesetzung die Klage abgewiesen. Soweit die Schadensersatzpositionen darauf gestützt würden, dass durch eine dauerhaft zu hohe Vorlauftemperatur in der Fußbodenheizung der Estrich und die Fliesen im Schwimmbadbereich beschädigt worden seien und deshalb auch die Fußbodenheizung ausgetauscht werden müsse, ein erhöhter Ölverbrauch eingetreten sei und die Miete einer Wärmebildkamera erforderlich gewesen sei, hätten die Kläger den Beweis nicht führen können. Der Sachverständige habe die Behauptung der Kläger nicht bestätigt. Die Kosten für die

Umwälzpumpe habe der Beklagte nicht zu erstatten, da er nach dem Rücktritt nicht zur Neuherstellung der Pumpe verpflichtet sei. Im Übrigen sei der Anspruch auch verjährt. Beim geltend gemachten Anspruch wegen des Schaltschranks handle es sich um einen Anspruch aus dem Rückgewährschuldverhältnis, der innerhalb von drei Jahren ab der Rücktrittserklärung verjährt sei. Weder durch die Klage noch durch das selbstständige Beweisverfahren sei die Verjährung gehemmt worden. Ein etwaiger Anspruch auf Austausch des Heizkessels sei jedenfalls durch den vorzunehmenden Vorteilsausgleich völlig aufgebraucht; es sei ein Abzug neu für alt in voller Höhe vorzunehmen.

Hiergegen wendet sich die Berufung der Klägerin. Das vom Landgericht angenommene Beweisergebnis sei unzutreffend. Die Kläger hätten durch die Vorlage eines Privatgutachtens substantiiert zu den – fehlerhaften – Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg Stellung genommen. Daraufhin habe das Gericht die mündliche Verhandlung wiedereröffnet und ein neues (Ober-)Gutachten einholen müssen. Die Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit dem Umbau des Schaltschranks seien nicht verjährt, da sie als Ansprüche aus einem Werkvertrag bezüglich eines Bauwerks in 5 Jahren ab Abnahme verjährt und zudem die Verjährung durch das selbstständige Beweisverfahren (im Weiteren: sBV) gehemmt gewesen sei.

Der Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

II.

Der Senat beabsichtigt nach Beratung, die offensichtlich unbegründete Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts und eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die geltend gemachten - durch den Rücktritt vom Vertrag nicht ausgeschlossenen (§ 325 BGB) - Schadensersatzansprüche be-

stehen bereits dem Grunde nach nicht.

1. Ansprüche im Zusammenhang mit der Vorlauftemperatur bei der Fußbodenheizung im Schwimmbadbereich

Dies betrifft die Kosten für die Erneuerung von Estrich, Fliesen und Fußbodenheizung, die erhöhten Heizungskosten und die Kosten für die Miete der Wärmebildkamera. Insoweit hat das Landgericht die Ansprüche mit der zutreffenden Begründung abgewiesen, die Behauptung der Kläger bezüglich der Vorlauftemperatur in der Fußbodenheizung sei durch die Beweisaufnahme nicht bewiesen, da der Sachverständige sie nicht bestätigt habe.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts, an die der Senat nach § 529 Abs. 1 ZPO grundsätzlich gebunden ist, und seine Ausführungen in den Entscheidungsgründen wird Bezug genommen.

Konkrete Anhaltspunkte, welche die Bindung des Berufungsgerichts an die vorinstanzlichen Feststellungen entfallen ließen, wurden mit der Berufung nicht aufgezeigt. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Beweiswürdigung unvollständig oder in sich widersprüchlich wäre, oder wenn sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstieße. Derartige Verstöße werden indes in der Berufungsbegründung nicht aufgezeigt. Die entscheidende Kammer ist vielmehr nach sorgfältiger Analyse der Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg in seinem schriftlichen Gutachten (Anlage K 10 zum Schriftsatz vom 13. Dezember 2021) und im Rahmen seiner Anhörung im Termin vom 7. Juli 2023 (Bl. 174 ff. eA/LG) mit nachvollziehbaren, in sich schlüssigen Erwägungen zu dem eingangs genannten Ergebnis gekommen. Der Einholung eines neuen Sachverständigen-gutachtens bedurfte es zu dieser Frage nicht; die Voraussetzungen des § 412 ZPO liegen nicht vor.

a.

Der Sachverständige Nürnberg hat zur gegenständlichen Frage angegeben, er habe kei-

ne Möglichkeit, hierzu Feststellungen zu treffen. Zwar sei es richtig, dass die Warmluftheizung im Schwimmbad eine Vorlauftemperatur von 70° C benötige und bei Fußbodenheizungen im Alter der hier streitgegenständlichen Vorlauftemperaturen von 55° C üblich gewesen seien. Die Kesselanlage müsse 70° C zur Verfügung stellen, was für die Fußbodenheizung zu viel sei. Deswegen gebe es im Heizkreislauf der Fußbodenheizung einen sogenannten Mischer, der die Temperatur so herunter regele, dass die Fußbodenheizung mit 55° oder auch weniger betrieben werden könne. Dieser Mischer werde vom „Regler“ gesteuert, außerdem vom „Wächter“. Dies entfalte Wirkung und zwar unabhängig davon, wie Vor- und Rücklauf angeschlossen seien. Er könne keine Aussage dazu treffen, ob von Seiten des Beklagten hier irgendetwas nachteilig verändert worden sei, so dass der Regler oder Wächter nicht mehr funktionierten bzw. man das nicht einmal bemerken konnte. Die Einstellung dieser beiden Geräte wäre nach seiner Einschätzung jederzeit möglich gewesen. Eine Kombination der beiden Heizkreise liege nicht vor.

b.

Die Berufungsführerin macht geltend, die Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen seien nicht ausreichend, das Landgericht habe ein weiteres Gutachten einholen müssen. Den Ausführungen in der Berufungsbegründung lässt sich jedoch nicht entnehmen, aufgrund welcher Anknüpfungstatsachen ein weiterer Sachverständiger zu anderen Ergebnissen hätte kommen können. Selbst wenn die Ausführungen des von den Klägern beauftragten Sachverständigen Büscher-Schuster zutreffend wären, lässt sich auch ihnen nicht entnehmen, dass die Fußbodenheizung im Schwimmbad tatsächlich über längere Zeit mit sehr hohen Temperaturen betrieben wurde oder dass die beiden Heizkreisläufe tatsächlich miteinander verbunden waren. Entscheidend ist nicht, welche Fehler der Beklagte bei seinen Arbeiten gemacht hat, sondern ob sich feststellen lässt, dass sich daraus die streitgegenständlichen Schäden entwickelt haben (haftungsbegründender Ursachenzusammenhang). Eben dies ist der Klägerin auf der Grundlage der erstinstanzlichen Beweisaufnahme nicht gelungen.

Soweit die Klägerin darauf hinweist, dass die Fußbodenheizung des Schwimmbades vom

Beklagten völlig falsch an die Heizungsanlage angeschlossen worden sei, weil Vor- und Rücklauf anschlusstechnisch vertauscht worden seien, führt dies nach ihren Angaben auch dazu, dass das Wasser in der Heizungsanlage gerade nicht zu warm, sondern zu kalt ist (Seite 6 f. der Berufungsbegründung, Bl. 14 f. eA/OLG; Seite 2 Anlage K 17 zum Schriftsatz vom 8. August 2023). Wieso in diesem Lichte die Beweisaufnahme unzureichend und nicht erschöpfend gewesen sein soll, ist mithin nicht nachvollziehbar. Die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens war deshalb weder durch das Landgericht noch durch den Senat geboten.

Eine Befangenheit des Sachverständigen hat die Klägerin ebenfalls nicht nachvollziehbar dargelegt.

c.

Im Übrigen käme auch ein überwiegendes, die Haftung des Beklagten ausschließendes Mitverschulden der Kläger in Betracht. Sie hätten die Fußbodenheizung ausstellen müssen, wenn der Fußboden tatsächlich über längere Zeit viel zu heiß war und der Ölverbrauch drastisch anstieg. Dass dies nicht möglich war, hat die Beweisaufnahme ebenfalls nicht ergeben.

2. Schadensersatz wegen Schäden am Schaltschrank

Es kann vorliegend dahinstehen, ob das Landgericht zutreffend von der Verjährung etwaiger Ansprüche ausgegangen ist. Die geltend gemachten Ansprüche sind jedenfalls nicht begründet.

Die Klägerin verlangt in diesem Zusammenhang als Schadensersatz die Erstattung von zwei Rechnungsbeträgen (Anlage K 15 + K 16). Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese – allein streitgegenständlichen – Rechnungen dazu dienten, Arbeiten des Beklagten am Schaltschrank wieder zurückzubauen. Die vom Sachverständigen Nürnberg für erforderlich gehaltenen Arbeiten und Materialkosten (Tabelle 2, Anlage II, S. 24 der Anlage K 10) lassen

sich den in Rechnung gestellten Arbeiten nicht zuordnen.

3. Kosten für die Erneuerung der Umwälzpumpe

Diese Kosten kann die Klägerin ebenfalls nicht erstattet verlangen.

Der Sachverständige Nürnberg hat in seinem Gutachten ausdrücklich festgestellt, dass die beiden Umwälzpumpen funktionieren und es insoweit nach der Demontage der Installation des Beklagten nur eines Neuanschlusses bedarf. Die vorgelegte Rechnung K 5 betrifft aber die Neuinstallation einer Hocheffizienzpumpe.

4. Austausch der Kesselanlage

Das Landgericht hat zutreffend in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Nürnberg festgestellt, dass der vorzunehmende Abzug neu für alt den Schadensersatzanspruch jedenfalls vollständig entfallen lassen würde.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Behauptungen der Klägerin zu den Ursachen der Korrosion des Heizkessels zutreffend sind. Der Sachverständige hat ausgeführt, abschließend lasse sich die Ursache allenfalls durch Öffnung des Kessels klären. Im Hinblick darauf, dass der Heizkessel seine zu erwartende Lebenszeit aber bereits deutlich überschritten habe, erscheine eine solche Öffnung jedoch nicht sinnvoll. Im Hinblick darauf hat das Landgericht folgerichtig von einer weiteren Beweiserhebung zu dieser Frage abgesehen. Selbst wenn sich dadurch die Verursachung der Korrosion durch den Beklagten nachweisen ließe, wäre ein Schadensersatzanspruch der Klägerin ausgeschlossen.

Nach alledem hat die Berufung der Beklagten keine Aussicht auf Erfolg. Die Beklagte mag erwägen, die Berufung aus Kostengründen zurückzunehmen. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Der Senat beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 96.146,00 € festzusetzen.

Dennhardt
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Rosenstock von Rhöneck
Richterin
am Oberlandesgericht

Kruse
Richterin
am Oberlandesgericht

Beglaubigt:

(Kewitsch), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)